

Ausgabe 23

09. Juni 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Einführung einer Umsatzgrenze in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG durch das Jahressteuergesetz 2020

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 09. Juni 2022

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen und Ratenzahlungen

Keine Teilwertabschreibung bei Beteiligung an Darlehensnehmerin über vermögensverwaltende Personengesellschaft

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 07. Juni 2022

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Einführung einer Umsatzgrenze in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG durch das Jahressteuergesetz 2020

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 02. Juni 2022 ein Schreiben zur Einführung einer Umsatzgrenze in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG durch das Jahressteuergesetz 2020 veröffentlicht.

Hintergrund:

Mit Art. 11 Nr. 6 Buchst. a und 7 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl I S. 3096) hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG eine Umsatzgrenze i. H. von 600.000 € eingefügt. Diese ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden (§ 27 Abs. 32 UStG). Sofern der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) für das gesamte Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG die Umsätze im laufenden Kalenderjahr zwingend nach der Regelbesteuerung zu versteuern.

Dazu führt das BMF aus:

Hinsichtlich der Einführung der Umsatzgrenze in § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG sind Verwaltungsregelungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aufzunehmen.

Ferner werden in Abschnitt 24.8 UStAE Regelungen zu dem Sachverhalt aufgenommen, dass beim Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs der Veräußerer zur Regelbesteuerung optiert hatte.

Mit Art. 11 Nr. 6 Buchst. b des Jahressteuergesetzes 2020 wurde § 24 Abs. 2 Satz 3 UStG aufgehoben. Die Verwaltungsanweisung in Abschnitt 24.1 Abs. 3 UStAE ist zu streichen und das BMF-Schreiben vom 01. Dezember 2009, BStBl. I S. 1611 aufzuheben.

Anwendung:

Die Regelungen dieses Schreibens sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden. Das BMF-Schreiben vom 01. Dezember 2009, BStBl. I S. 1611, wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022 aufgehoben.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 02. Juni 2022, [III C 2 - S 7410/19/10001 :016](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 09. Juni 2022

Urteil VII R 28/19: Keine Entlastung nach § 9b, § 10 StromStG für Unternehmen in Schwierigkeiten

19. Januar 2022

Die Steuerentlastungen nach § 9b und § 10 StromStG sind Beihilfen i.S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Der Anwendung von § 9b, § 10 StromStG steht im Jahr 2016 für Unternehmen in Schwierigkeiten das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV entgegen. Für die Einordnung eines Unternehmens als Unternehmen in Schwierigkeiten kommt es nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a AGVO nur auf das einzelne Unternehmen, nicht jedoch auf die wirtschaftliche Einheit (Konzernverbund) an, in den das einzelne Unternehmen eingebunden ist.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 024/22 des BFH](#).

Beschluss XI R 30/21 (XI R 37/18): Steuerbefreiung für Umsätze eines Gästeführers in einem Museum

15. Februar 2022

Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG für die Leistungen eines Museums oder einer gleichartigen Einrichtung umfasst sachlich nicht nur die Einräumung von Eintrittsberechtigungen in das Museum, sondern z.B. auch andere typische Museumsleistungen mit Kulturbezug. Das Museum, mit dem die gleichartige Einrichtung ihre Museumsleistung erbringt, kann auch das Museum einer dritten Person sein. Jedenfalls bei einem Museum, das nur in Begleitung eines Gästeführers besucht werden darf, ist die Führung der Museumsgäste eine typische Museumsleistung.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 023/22 des BFH](#).

Urteil III R 9/20: Zum Vertrauensschutz im Steuerrecht bei unecht rückwirkenden Gesetzen

24. Februar 2022

Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen ist Vertrauensschutz gegenüber unecht rückwirkenden Gesetzen nicht über mindestens zwei Veranlagungszeitraumwechsel hinweg zu gewähren. Der BVerfG-Beschluss Rückwirkung im Steuerrecht III vom 07.07.2010 - 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06, 2 BvL 58/06 ist nicht nur auf Arbeitnehmerabfindungen zugeschnitten. Die BVerfG-Beschlüsse Rückwirkung im Steuerrecht I vom 07.07.2010 - 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05 und Rückwirkung im Steuerrecht II vom 07.07.2010 - 2 BvR 748/05 sind wegen des Dualismus der Einkunftsarten auf Vermögenszuwächse im Gewerbebetrieb nicht übertragbar.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil XI R 19/19 (XI R 12/17): Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines bei Überlassung von elektronischen Zahlungskarten erhobenen Kartenpfandes

26. Januar 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil VIII R 33/19: Zur Steuerpflicht einer Vergütung für die Tätigkeit eines tageweise beim Europarat beschäftigten Dolmetschers

16. März 2022

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen und Ratenzahlungen

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung begründet umsatzsteuerlich keine Uneinbringlichkeit. Eine Teilleistung, bei der für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird, erfordert eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Schlussurteil nach einer diesbezüglichen Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) festgestellt, der in seinem Urteil die sogenannte Sollbesteuerung bestätigt hatte.

Hintergrund und Sachverhalt

Nach damaliger Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) sollte eine längerfristige Nichtzahlung durch den Abnehmer wegen (auch zum Teil) späterer Fälligkeit der Gegenleistung dazu führen können, dass auch die Steuer erst bei Fälligkeit zu entrichten ist. Wie sich aufgrund eines diesbezüglich vom BFH initiierten Vorabentscheidungsersuchen jedoch herausstellte, teilt der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Auffassung nicht. Vielmehr müsse von einer Versteuerung des gesamten Vermittlungshonorars bereits im Jahr der Erbringung der Vermittlungsleistung ausgegangen werden (mehr dazu in unserem [Blogbeitrag vom 28. Oktober 2021](#)).

Strittig war der Zeitpunkt der Versteuerung des Entgelts aus einer Honorarvereinbarung. Die Klägerin versteuerte ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und erbrachte im Streitjahr 2012 eine steuerpflichtige Vermittlungsleistung an eine GmbH auf der Grundlage einer entsprechenden Honorarvereinbarung. Das vereinbarte Honorar sollte in fünf Teilbeträgen von jeweils 200.000 € und im Abstand von jeweils einem Jahr gezahlt werden.

Entscheidung des BFH

Die Ratenzahlung begründet keine Uneinbringlichkeit. Hierzu hat der EuGH in seinem das Revisionsverfahren betreffenden Urteil vom 28. Oktober 2021 ([C-324/20, X-Beteiligungsgesellschaft](#)) entschieden, dass die Nichtbezahlung eines Teilbetrags der Vergütung vor seiner Fälligkeit bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht als Nichtbezahlung des Preises einzustufen ist und deshalb nicht die Steuerbemessungsgrundlage mindert. Nach Rz 61 ff. des



EuGH Urteils ist eine vor ihrem Zahlungstermin nicht fällige Honorarrate nicht dem gleichzusetzen, dass der Leistungsempfänger die gegen ihn bestehende Forderung nur teilweise erfüllt.

Der EuGH, so der BFH, hatte weiter entschieden, dass der Steueranspruch zum Zeitpunkt der Ausführung des jeweiligen Umsatzes unabhängig davon entsteht, ob die für diesen Umsatz geschuldete Gegenleistung bereits entrichtet wurde. Daher schuldet der Lieferer oder der Dienstleistungserbringer dem Fiskus die Mehrwertsteuer, selbst wenn er von seinem Kunden noch keine Zahlung für den bewirkten Umsatz erhalten hat (EuGH-Urteil *X-Beteiligungsgesellschaft*, Rz 54). Dementsprechend kommt eine Einschränkung der Sollbesteuerung dergestalt, dass der Unternehmer nur bereits fällige Entgeltansprüche zu versteuern hat, nicht in Betracht. Der EuGH sieht insoweit den Umstand, dass die Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer, die sie an den Staat zu entrichten haben, vorfinanzieren müssen, wenn sie einmalige Leistungen erbringen, deren Vergütung ratenweise erfolgt, als unbeachtlich an (EuGH-Urteil, Rz 51).

Mit seinem Urteil bestätigt der BFH nun die Auffassung des Finanzamts, hat aber die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, welches der Klage zunächst stattgegeben hatte. Das Finanzgericht, so der BFH, ist zu Unrecht von einer Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG ausgegangen. Im zweiten Rechtsgang sind daher jetzt noch weitere Feststellungen zur Steuerentstehung bei Teilleistungen zu treffen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 1. Februar 2022, [V R 37/21 \(V R 16/19\)](#), veröffentlicht am 2. Juni 2022.

Keine Teilwertabschreibung bei Beteiligung an Darlehensnehmerin über vermögensverwaltende Personengesellschaft

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die außerbilanzielle Hinzurechnung des Aufwands aus einer Teilwertabschreibung auf eine Darlehensforderung gemäß § 8b Abs. 3 Satz 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in dem Fall, dass die Beteiligung an der Darlehensnehmerin über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft besteht, voraussetzt, dass die Steuerpflichtige am Grund- oder Stammkapital der darlehensnehmenden Körperschaft durchgerechnet zu mehr als einem Viertel beteiligt ist.

Sachverhalt

Die Klägerin (GmbH) beteiligte sich im Jahr 2013 mit 2,02% des Kapitals als Kommanditistin an einer vermögensverwaltenden (nicht gewerblich geprägten) GmbH & Co. KG. Diese war 100%-ige Gesellschafterin der E GmbH und der F GmbH und hatte beiden Gesellschaften Darlehen gewährt. Die E GmbH und die F GmbH gerieten in wirtschaftliche Schwierigkeiten mit der Folge, dass im Jahr 2015 die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und in 2015 und 2016 beschlossen wurde. Die KG nahm in ihrer Steuerbilanz auf den 31.12.2015 Teilwertabschreibungen auf ihre Beteiligungen an der E GmbH und der F GmbH sowie auf die Darlehensforderungen gegenüber beiden Gesellschaften vor.

Das Finanzamt rechnete den der Klägerin (anteilig in Höhe ihrer Beteiligung) zuzurechnenden Aufwand aus den Teilwertabschreibungen auf die Beteiligungen außerbilanziell nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG hinzu. Der anteilige Aufwand aus den Teilwertabschreibungen auf die Darlehensforderungen dürfe gem. § 8b Abs.

3 Satz 4 KStG steuerlich nicht abgezogen werden. Die für die Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erforderliche Mindestbeteiligung sei gegeben, so das Finanzamt. Es komme nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 8b Abs. 3 Satz 4 darauf an, dass das Darlehen von einem Gesellschafter gewährt werde, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft beteiligt sei. Wer Gesellschafter sei, richte sich nach Zivilrecht. Daher sei die KG die maßgebliche Gesellschafterin, und diese sei zu 100% und damit zu mehr als einem Viertel beteiligt.

Gegen die außerbilanziellen Hinzurechnungen richtete sich die Klage. Zur Begründung trägt die Klägerin vor, bei der KG handele es sich um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft. Steuerlich liege keine Mitunternehmerschaft vor, sondern die KG sei als Bruchteilsgemeinschaft gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO anzusehen. Es komme daher zu einer Bruchteilsbetrachtung.

Richterliche Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Eine vermögensverwaltende Personengesellschaft könne, so die Finanzrichter, entgegen der Auffassung des Finanzamts nicht als „Gesellschafterin“ im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG angesehen werden (Rz. 62 ff. des Urteils).

Das Finanzgericht hat zwar die Auffassung des Finanzamts bezüglich der außerbilanziellen Hinzurechnung des Aufwands aus den Teilwertabschreibungen auf die Beteiligungen gem. § 8b Abs. 3 **Satz 3** KStG bestätigt. Hingegen hat es der gegen die Hinzurechnung des Aufwands aus den Teilwertabschreibungen auf die Darlehensforderungen gerichteten Klage stattgegeben. § 8b Abs. 3 **Satz 4** KStG sei nicht einschlägig, weil die Klägerin nicht zu mehr als einem Viertel am Stammkapital der E GmbH und der F GmbH beteiligt sei. Da die KG vermögensverwaltend tätig sei, seien sowohl die Beteiligungen als auch die Darlehensforderungen nach den Grundsätzen des BFH-Beschlusses [IR 77/17](#) vom 18. Mai 2021 gem. § 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) der Klägerin anteilig zuzurechnen, so dass diese steuerlich sowohl Anteilseignerin als auch Darlehensgeberin der E GmbH und der F GmbH sei. Die Beteiligung der Klägerin am Stammkapital der E GmbH und der F GmbH betrage (durchgerechnet) nur 2,02%.

Das Finanzgericht hat die **Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen**. Über die Einlegung ist derzeit noch nichts bekannt.

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 6. April 2022 ([13 K 3550/19 K, G, F](#)).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 07. Juni 2022

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

Terminplaner

„Best Practice Lösungen im GTC“
Webinar-Reihe, 16.06.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.